

Statuten CITEC Suisse

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

„CITEC Suisse“

(nachfolgend Verband genannt), besteht ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches.

Der Verband hat den Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2 Zweck

Der Verband erklärt den Schutz der Umwelt, speziell den Gewässerschutz zur übergeordneten Zielsetzung. Er bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen und ökonomischen Interessen der Unternehmungen der Tankbranche nach den Grundsätzen einer freiheitlichen Marktwirtschaft, insbesondere durch:

- Vertretung der Interessen durch Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Fachstellen sowie Verbänden und Institutionen.
- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen und von Prüfungen, insbesondere für die Berufe der Tankbranche.
- Entwicklung und Unterstützung in allen Belangen der Technik und der Arbeitssicherheit der Tankbranche.
- Ausarbeitung von Standards in der Qualitätssicherung mit Aufbau des Systems zur Gewährleistung von deren Einhaltung.
- Realisierung einer effizienten Kommunikation nach innen und nach aussen unter Anwendung der Marketing- und PR-Instrumente.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und kann zur Förderung des Zweckes die Zusammenarbeit oder Mitgliedschaft sowie Beteiligung bei anderen Organisationen, Einrichtungen und Verbänden im In- und Ausland eingehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederarten

- **Aktivmitglieder**
Mitglieder, welche in einem Bereich der Tankbranche und verwandter Gebiete tätig sind.
Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.
- **Sympathisierende Mitglieder**
Mitglieder, welche keine Tätigkeiten der Tankbranche ausüben, mit dieser aber verbunden sind. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- **Ehrenmitglieder**
Natürliche Personen, die sich um den Verband oder im Rahmen seines Zweckes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung hat für Neumitglieder schriftlich zu erfolgen. Die Mitglieder von VTB, VTR und URCIT, beim Zeitpunkt der Gründung, werden automatisch Mitglied der CITEC Suisse. Die Ehrenmitglieder von VTB, VTR und URCIT werden zu Ehrenmitgliedern von CITEC Suisse.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet endgültig der Vorstand, welcher die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

Art. 5 Einmalige Eintrittsgebühr

Der Vorstand legt, aufgrund des vorhandenen Vermögens, eine einmalige Eintrittsgebühr fest.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis am 30. Juni schriftlich und eingeschrieben bei der Geschäftsstelle eintreffen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Konkurs, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Aufgabe des Geschäfts unverzüglich und automatisch.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen (wie durch Zuwiderhandeln gegen Interessen oder Beschlüsse des Verbandes sowie grobe Verletzungen der Qualitätsstandards) erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen an die nächste ordentliche Generalversammlung rekuriert werden, deren Entscheid endgültig ist. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Mitglieder, welche die statutarischen, von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb der angesetzten Mahnfrist nicht bezahlen, können vom Vorstand, dessen Entscheid endgültig ist, ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen bzw. auf Eintrittsgebühren. Beim Austritt hat das scheidende Mitglied sämtliche finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Verlust der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung allfälliger Verbindlichkeiten.

Art. 7 Rechnungsjahr und Mitgliedsjahr

Das Rechnungsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Eintritt und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

III. Organe des Verbandes

Art. 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

Generalversammlung

Vorstand

Kommissionen

Verwaltung

Revisionsstelle

III.1 Generalversammlung

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr, in der Regel jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Das Datum ist jeweils mindestens 60 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung nur mit Zustimmung des Vorstandes zu behandeln, eine Beschlussfassung ist erst an einer späteren Generalversammlung zulässig. Davon ausgenommen sind Anträge betreffend dem Jahresbericht, der Jahresrechnung oder der Mitgliederbeiträge.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

- Art. 10 Leitung
- Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Generalversammlung ist ein Beschluss-Protokoll zu erstellen.
- Art. 11 Befugnisse
- Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - Abnahme des Jahresberichts;
 - Abnahme der Jahresrechnung;
 - Entlastung der Organe;
 - Abnahme des Budgets für das laufende Rechnungsjahr und Festsetzung der Mitgliederbeiträge mittels einer Beitragsordnung sowie allfälliger Spezialbeiträge;
 - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren und Wahl der Revisionsstelle auf die Dauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig;
 - Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Entscheid über Rekurse bei Ausschlüssen von Mitgliedern;
 - Änderungen der Statuten, Auflösung des Verbandes und Verwendung des Liquidationserlöses.
- Art. 12 Abstimmungen und Wahlen
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen entscheidet das Los.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.
- Für Beschlüsse über Abänderung der Statuten ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Für Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes sowie Verwendung des Liquidationserlöses ist ein Mehr von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt an der ersten Versammlung kein gültiger Beschluss zustande, so beschliesst eine zweite Generalversammlung frühestens nach sechs Wochen mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.
- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das geheime Verfahren verlangt wird.

III.2 Vorstand

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht neben dem Präsidenten, welcher den Vorsitz führt, aus den Bereichsleitern (Kommissionen); mindestens aber aus total 5 Personen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Nach Möglichkeit muss der Vorstand aus den verschiedenen Bereichen der Tankbranche angemessen vertreten sein.

Art. 14 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheit des Verbandes, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;

Festlegung der Verbandspolitik in Grundsatzfragen;

Erlass von Reglementen, Pflichtenheften und Weisungen, insbesondere für die Kommissionen und die Verwaltung;

Einberufung der und Antragstellung an die Generalversammlung;

Erstattung des Jahresberichtes;

Wahl und Aufsicht über die Kommissionsmitglieder sowie der Verwaltung;

Festsetzung der Spesenentschädigungen sowie der Entschädigung der Verwaltung;

Regelung der Unterschriftsberechtigung, wobei der Verband nur mit Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden kann. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Postcheck und Banken;

Bestimmung des Domizils;

Festlegung von einmaligen Eintrittsgebühren;

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern (mindestens jedoch zweimal pro Jahr) oder wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Schriftliche Beschlussfassung (inkl. E-Mail) ist zulässig, sofern dies nicht mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ablehnt.

III.3 Kommissionen

Art. 16 Kommissionen (Bereiche)

Der Verband unterhält für die Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, auch Bereiche genannt, welche vom Vorstand eingesetzt werden können.

III.4 Verwaltung

Art. 17 Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand einer natürlichen oder juristischen Person übertragen

Art. 18 Finanzverwaltung

Die Verwaltung der Finanzen und des Vermögens wird durch den Vorstand einer natürlichen oder juristischen Person übertragen.

III.5 Revisionsstelle

Art. 19 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung und die Bilanz des Verbandes werden jährlich durch die Revisionsstelle nach kaufmännischen Grundsätzen überprüft.

IV. Mittel

Art. 20 Einnahmen

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Einnahmen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder, welche jährlich in einer Beitragsordnung durch die Generalversammlung festgelegt werden;
- Einmalige Eintrittsgebühren;
- Spezialfinanzierungen, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden;
- Erlös aus Aus- und Weiterbildungskursen und Seminaren;
- Erlös aus Aktionen, Veranstaltungen und Verkauf von Drucksachen;
- Zuwendungen
- Weitere Einnahmen wie Erträge.

Art. 21 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes beschliesst die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vermögens, welches nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt.

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 7. November 2008 in Münsingen BE genehmigt und in Kraft gesetzt.